



Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

Umwelttechnik Rhein Main UG
Odenwaldstraße 74A

63322 Rödermark

Aktenzeichen 56_A179_B2

Bearbeiter/in Frau Rausch
Durchwahl 0561 106-4826
Fax 0611 327640550
E-Mail beate.rausch@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 18.02.2024

Besuchsanschrift Ludwig-Mond-Straße 33 Kassel

Datum 08.03.2024

Verlängerung der Zulassung nach § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form.

Bescheid vom 14.03.2022, Az.: 56_A179_B1

Verlängerungsantrag vom 18.02.2024, nachgereichte Unterlagen mit Stand vom 08.03.2024

I. Auf Grundlage Ihres Antrags erteile ich den folgenden Bescheid:

Der Firma **Umwelttechnik Rhein Main UG**
Odenwaldstraße 74 A
63322 Rödermark

vertreten durch Herrn **Arkin Cetin**

wird die Zulassung zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form verlängert.

Diese Zulassung berechtigt Sie zur Durchführung von

Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form einschließlich Spritzasbest

Diese Zulassung wird bis zum 31.03.2026 befristet.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 • 34117 Kassel • Vermittlung 0561 / 106-0.

Das Dienstgebäude Ludwig-Mond-Str. 33 ist mit den Straßenbahnlinien 5, 6, RT5 und den Buslinien 16, 25, 27, 500 zu erreichen (Haltestelle Auestadion).



Benannt sind als

Sachkundiger Verantwortlicher:

Herr Arkin Cetin

Sachkundiger Vertreter:

Frau Sandra Ekiz, Herr Teoman Ayan

Auflagen

1. Zusätzlich zu den zur Anzeige nach § 8 GefStoffV i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 sowie nach der TRGS 519 einzureichenden Unterlagen ist eine Kopie des Zulassungsbescheids des Unternehmens sowie ein Nachweis vorzulegen, dass die erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung baustellenspezifisch im notwendigen Umfang gegeben ist.
2. Baustellenspezifisch ist mindestens eine sachkundige aufsichtsführende Person schriftlich zu bestellen. Die schriftliche Bestellung sowie die schriftliche Übertragung der Weisungsbefugnis sind der baustellenspezifischen Anzeige beizufügen und in Kopie auf der Baustelle vorzuhalten.
3. Auf der Baustelle muss Fachpersonal in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Es darf nur solches eingesetzt werden, welches die Arbeiten sachgerecht und sicher durchzuführen in der Lage ist. Dies ist durch gerätespezifische Schulungen und Unterweisungen im Sinne des § 14 GefStoffV sicherzustellen. Die Schulungs- und Unterweisungsbelege sind auf der Baustelle vorzuhalten.
4. Wird sicherheitstechnische Ausstattung gemietet, ist mit jeder Anzeige durch Vorlage eines Mietvertrages die Verfügbarkeit der erforderlichen Ausstattung nachzuweisen.
5. Auf der Baustelle sind die Baumusterprüfungen und ggf. die Ergebnisse der erforderlichen Prüfungen für die eingesetzten baustellenspezifisch notwendigen lufttechnischen Anlagen (Nachweis der Einhaltung der max. Fasermenge in der nach außen abgegebenen Luft gemäß VDI 3861 Bl. 2) sowie der übrigen notwendigen sicherheitstechnischen Geräte vorzuhalten. Dies gilt auch für gemietete/geleaste Geräte.
6. Wird gemietete/geleaste sicherheitstechnische Ausstattung verwendet, so ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal diese Ausstattung bedienen und überwachen kann. Der Nachweis der entsprechenden Fachkenntnisse ist auf der Baustelle vorzuhalten.

II. Hinweise:

1. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 - a. die personelle Ausstattung (sach- und/oder fachkundige Personen) und/oder sicherheitstechnischen Ausstattung nicht mehr im notwendigen Umfang gegeben ist (Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen);
 - b. wenn Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer Ihnen gesetzten Frist erfüllt werden.

2. Lassen Sie rechtzeitig Sachkundenachweise, Nachweise der Arbeitsmedizinischen Vorsorge, Prüfzeugnisse der lufttechnischen Anlagen und weitere Dokumente, die durch Fristablauf Ihre Gültigkeit verlieren, erneuern und übersenden Sie die Nachweise der zuständigen Behörde.
3. Zeigen Sie Änderungen in der Besetzung des sachkundigen Personals unverzüglich der zuständigen Behörde an.
4. Stellen Sie sicher, dass die sprachliche Verständigung untereinander sowie zu Aufsichtsbehörden und Rettungskräften auf der Baustelle jederzeit sichergestellt ist. Dies gilt im Besonderen, wenn dort Beschäftigte für Sie tätig sind, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind. Dies kann durch die Beschäftigung von verantwortlichen Personen mit hinreichenden Sprachkenntnissen, insbesondere der deutschen Sprache oder eines Dolmetschers auf der Baustelle erfolgen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen, Sicherheitsvorschriften und Anordnungen der Unternehmensleitung haben in der für die Arbeitnehmer verständlichen Sprache zu erfolgen.
5. Beachten Sie Nr. 8.2 Abs. 7 der TRGS 519: Danach sind die lufttechnischen Anlagen (Raumlufffilteranlagen, Industriesauger, ortsveränderliche Entstauber) nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu warten durch eine fachkundige Person zur Bedienung und Überwachung der sicherheitstechnischen Ausstattung zu prüfen und erforderlichenfalls Instandsetzen zu lassen. Die aktuellen Prüfergebnisse sind auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Beachten Sie Nr. 8.2 Abs. 2 der TRGS 519: Danach darf der Asbestfasergehalt in der ins Freie abgeleiteten Luft für die eingesetzten lufttechnischen Anlagen (Raumlufffilteranlagen zur Unterdruckhaltung, Industriesauger, HVS) 1000 F/m^3 nicht überschreiten. Die Einhaltung dieses Wertes ist mindestens in dreijährigem Abstand durch Messungen nach VDI 3861 Bl. 2 durch eine akkreditierte Messstelle nachzuweisen (soweit keine Bauartprüfung vorliegt). Bei diesen Messungen muss aus dem Messbericht hervorgehen, dass die Asbestfaserkonzentration auf der Rohgasseite mindestens $100.000 \text{ Fasern/m}^3$ betrug. Ansonsten ist der Nachweis der Eignung nicht erbracht. Die aktuellen Prüfergebnisse sind auf der Baustelle bereitzuhalten.
7. Vergeben Sie Arbeiten an andere Arbeitgeber (Auftragnehmer), so müssen Sie, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, einen Koordinator benennen. Der Koordinator hat dafür zu sorgen, dass alle Beteiligten bei der Gefährdungsbeurteilung zusammenwirken und sich abstimmen. Er muss in Sicherheitsfragen weisungsbefugt sein.
8. Vergeben Sie Abbruch- und Sanierungsarbeiten mit Asbest in schwach gebundener Form an andere Unternehmen, dürfen Sie hiermit ebenfalls nur für die durchzuführende Tätigkeit zugelassene Fachbetriebe beauftragen.
9. Mit Arbeiten auf einer Baustelle darf erst dann begonnen werden, wenn dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist. Zur personellen Ausstattung zählt auch der Ersthelfer.

10. Diese Zulassung enthebt Sie nicht von Ihren Verpflichtungen nach anderen Vorschriften, z.B. nach

- der Baustellenverordnung,
- dem Abfallrecht,
- der Gefahrstoffverordnung, (hier insbesondere:
 - Anzeige nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 GefStoffV, einschließlich Betriebsanweisung und Arbeitsplan gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 2 Pkt. 6 GefStoffV ,
 - objektbezogene Unterweisung nach § 14 (2) GefStoffV i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.5 GefStoffV
 - Rechte der Beschäftigten nach § 14 (3) GefStoffV
 - Verzeichnis der exponierten Beschäftigten nach § 14 (3) Nr. 3 und 4).
- der ArbMedVV, (hier insbesondere:
 - Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorge nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang Teil 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ArbMedVV,
 - Vorsorgekartei nach § 3 Absatz 4 ArbMedVV)

III. Begründung:

Sie haben am 18.02.2024 die Verlängerung der Zulassung für die Durchführung von

- Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form
-

beantragt.

Abbruch- und/oder Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten mit Ausnahme der Anwendung von emissionsarmen Verfahren dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind (GefStoffV, Anhang I Nr. 2.4 Absatz 4).

Die Zulassung ist auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn dieser nachgewiesen hat, dass die für diese Tätigkeiten notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung im notwendigen Umfang gegeben ist.

Die Zulassung erfolgt auf Basis der von Ihnen aufgeführten Angaben, der Benennung von

- Herrn Arkin Cetin als sachkundige verantwortliche Person sowie
- Frau Sandra Ekiz und Herrn Teoman Ayan als sachkundige Vertretung

sowie den eingereichten Unterlagen:

- Sachkundezeugnisse zum Nachweis der personellen Ausstattung
- Bestätigung des unveränderten Verfahrens zur betriebsbereiten Vorhaltung der sicherheitstechnischen Ausstattung entsprechend dem Erstantrag

In der Praxis sind Art und Umfang der notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung baustellenspezifisch, weshalb mit der Zulassung lediglich eine allgemeine Prognose und Feststellung getroffen wird, dass das Unternehmen die Anforderungen der GefStoffV für Abbruch und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest einhalten kann. Die Anzeige von bevorstehenden Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten soll der zuständigen Behörde ermöglichen, im Einzelfall und unter Berücksichtigung der konkreten baustellenspezifischen Verhältnisse festzustellen, ob die Anforderungen der GefStoffV eingehalten werden. Daher ist u. a. nachzuweisen, dass auf der Baustelle fachkundiges Personal eingesetzt wird und die erforderliche technische Ausstattung gewährleistet ist.

- Das in Auflage Nr. 1 und 3 geforderte Fachpersonal ist ein wesentlicher Bestandteil der erforderlichen personellen Ausstattung, zur Verhinderung von Gefahren für Beschäftigte, aber auch von Personen, die sich in unmittelbarer Umgebung der Baustelle befinden. Da dieses Personal jeweils für jede Baustelle einzeln zu schulen und zu unterweisen ist, reichen die allgemeinen Nachweise, die im Rahmen der Zulassung vorgelegt werden, nicht aus. Durch Vorlage der Nachweise über die Anzahl des auf der Baustelle vorhandenen und gleichzeitig geschulten Fachpersonals wird die Einhaltung geltenden Rechts sichergestellt.
- Die in Auflage Nr. 2 geforderte weisungsbefugte sachkundige Person ist ein wesentlicher Bestandteil der personellen Ausstattung. Da diese Person jeweils für jede Baustelle einzeln zu bestellen ist, kann sie von Ihnen bei Antragstellung nicht verbindlich benannt werden.
- Die in Auflage Nr. 4 geforderten Unterlagen sind erforderlich, da Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht über die erforderliche sicherheitstechnische Ausstattung verfügen. Der Antrag hätte daher abgelehnt werden müssen. Da Sie in Ihrem Antrag darauf verweisen, dass Sie Mietgeräte / Leasinggeräte einsetzen werden, ist durch die Auflage sichergestellt, dass die notwendige sicherheitstechnische Ausstattung auf der jeweiligen Baustelle vorhanden ist.
- Die in Auflage Nr. 5 geforderten Unterlagen sind erforderlich, da Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht für alle erforderlichen baustellenspezifisch notwendigen lufttechnischen Anlagen die erforderlichen Prüfzeugnisse, mit denen deren Eignung nachgewiesen werden kann, vorgelegt haben.
- Das in Auflage Nr. 6 geforderte Fachpersonal ist ein wesentlicher Bestandteil der personellen Ausstattung. Dieses Personal muss jeweils die baustellenspezifische sicherheitstechnische Ausstattung fachkundig bedienen und überwachen können. Bei Einsatz von Mietgeräten kann dies bei Antragstellung vom Antragsteller nicht verbindlich belegt werden.

Mit den Auflagen 1. bis 6. wird sichergestellt, dass Sie während des Betriebs der Baustelle geltendes Recht einhalten, so dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden. Die Zulassung ist somit zu erteilen.

IV. Rechtsgrundlage:

§ 8 Abs. 8 i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 der Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), in der derzeit gültigen Fassung. § 36 Abs. 1 und 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz - HVwVfG.

V. Kostenentscheidung:

Für diese Zulassung sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Sie haben als Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VI. Gebührenentscheidung:

Die festgesetzten Verwaltungskosten in Höhe von 372,10 € bitte ich unter Angabe folgender Daten zu zahlen:

Begünstigter:HCC-RP Kassel

IBAN: DE43500500000001005891

BIC: HELADEFXXX

Referenznummer (Verwendungszweck) : 56006662400423

Die Kosten sind am 08.04.2024 fällig. Werden sie nicht bis zum Ablauf dieses Fälligkeitsdatums entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle hundert Euro abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§15 HVwKostG).

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

B. Rausch